



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.** .
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dörth.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **e. V.**

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrschatzes §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Dörth,
 - b) soziale Fürsorge für die Mitglieder,
 - c) Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO),
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - e) die Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - f) Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der *Abgabenordnung* in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) aktiv tätige Feuerwehrleute,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Mitglieder der Altersabteilung nach § 4 Absatz (2),
 - d) Ehrenmitglieder,

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die aktive Feuerwehrleute gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden während einer ordentlichen Vorstandsitzung einstimmig gewählt und ernannt.

- (4) Als fördernde Mitglieder können alle unbescholtenen, natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres -auch ohne Angabe von Gründen- mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet sofort durch einen Ausschluss aus dem Verein.



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nach dreifacher Erinnerung innerhalb von sechs Monaten nicht entrichtet, wird es aus dem Verein ausgeschlossen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.

(2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

(3) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag unaufgefordert bzw. durch Bankeinzug.

§ 7 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden),
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Erlöse aus Veranstaltungen.



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Für Anträge der Mitglieder besteht auf Verlangen Anspruch zur Aufnahme in die Niederschrift.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Kassenverwalter
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenverwalter
 - d) Schriftführer



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

- e) stellvertretender Kassenverwalter (Beisitzer)
 - f) stellvertretender Schriftführer (Beisitzer/ optional)
 - g) Wehrführer
 - h) Jugendwart
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der stellvertretende Vorsitzende ist ausschließlich im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wehrführer und Jugendwart gehören kraft ihres Amtes zum Vorstand; sie werden nicht gewählt.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Zugehörigkeit zur Sterbeunterstützungskasse

- (1) Der Förderverein verwaltet die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zur Sterbeunterstützungskasse. Dabei werden die Vorgaben der Sterbeunterstützungskasse beachtet.
- (2) Für die Sterbeunterstützungskasse werden ausschließlich aktive Feuerwehrleute gemeldet.



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

- (3) Ab einer aktiven Tätigkeit von mindestens zehn Jahren besteht Anspruch auf Zugehörigkeit in einer Sterbeunterstützungskasse, solange die Mitgliedschaft im Förderverein besteht.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von **250,00 EUR** (in Worten zweihundertfünfzig) ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende -oder im Verhinderungsfall- sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Dörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung



für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörth e.V.

Schlussbestimmungen:

Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 (1) dieser Satzung wird das Recht übertragen, etwaige rein formelle Änderungen, die das zuständige Vereinsgericht zur Eintragung des Vereins oder die das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Tatsächlich erforderliche Änderungen müssen in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 06. März 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsgericht in Kraft. Die Eintragung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen bekannt gemacht.

Dörth, den 06. März 2016